Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1714

26. 01. 88

Sachgebiet 453

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/143 —

Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen

A. Problem

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die hiernach ergangenen Entscheidungen werden heute als Ausprägung nationalsozialistischen Unrechts angesehen. In welcher Form dies durch den Deutschen Bundestag festzustellen ist, wird jedoch unterschiedlich beurteilt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme einer Entschließung, in der die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vorgesehenen und von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen als nationalsozialistisches Unrecht bezeichnet werden. Von einer Nichtigkeitserklärung des Gesetzes und der hierauf beruhenden Entscheidungen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen abzusehen.

C. Alternativen

Annahme des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/143 — abzulehnen,

b) folgender Entschließung zuzustimmen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind.
2. Der Deutsche Bundestag ächtet diese Maßnahmen, die ein Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben" sind.
3. Den Opfern der Zwangssterilisierungen und ihren Angehörigen bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.
4. Die noch lebenden Opfer der Zwangssterilisierung sollen über die Behörden und die Krankenanstalten gezielt auf die einmalige Entschädigung von 5 000 DM hingewiesen werden.
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien, die nach der Aufstokkung des Entschädigungsfonds neu formuliert werden sollen, so zu gestalten, daß für die noch lebenden Opfer rasch und unbürokratisch auch laufende Leistungen ermöglicht werden, wenn der Lebensunterhalt der Opfer nicht in anderer Weise angemessen sichergestellt ist.
6. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß einzelne Bundesländer in den letzten Jahren versucht haben, durch eigene Regelungen den Opfern des NS-Unrechts-Regimes über bisherige Möglichkeiten hinaus finanziell zu helfen.

Bonn, den 22. Januar 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Klein (Dieburg)**	**Seesing**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Klein (Dieburg) und Seesing

1. Der Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen — Drucksache 11/143 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 10. Sitzung am 7. Mai 1987 beraten und an den Rechtsausschuß federführend, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß sowohl mitberatend als auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat am 11. November 1987 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN auf die Mitberatung verzichtet. Den Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert vorlegen.

   Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Teils der Mitglieder der Fraktion der SPD — die übrigen enthielten sich der Stimme —, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen. Der nach Ablehnung dieses Antrags von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte modifizierte Antrag, der mit einem ebenfalls im Rechtsausschuß gestellten und weiter unten wiedergegebenen Antrag wortgleich ist, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der meisten Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt. Mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN schlägt der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vor, folgende Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP anzunehmen, die nur in den Nummern 1 und 5 von der im Rechtsausschuß angenommenen Fassung Abweichungen aufweist:

   ,1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nicht mit unserer Rechtsordnung vereinbar und Unrecht sind.

   2. Der Deutsche Bundestag ächtet diese Maßnahmen, die ein Ausdruck der unmenschlichen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben" sind.

   3. Der Deutsche Bundestag bezeugt den Opfern von Zwangssterilisierungen und ihren Angehörigen Achtung und Mitgefühl.

   4. Die noch lebenden Opfer der Zwangssterilisierung sollen über die Behörden und die Krankenanstalten gezielt auf die einmalige Entschädigung von 5 000 DM hingewiesen werden.

   5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien, die nach der Aufstockung des Entschädigungsfonds neu formuliert werden sollen, so zu gestalten, daß für die noch lebenden Opfer rasch und unbürokratisch nach Prüfung im Einzelfall auch laufende Leistungen ermöglicht werden.

   6. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß einzelne Bundesländer in den letzten Jahren versucht haben, durch eigene Regelungen den Opfern des NS-Unrechts-Regimes über bisherige Möglichkeiten hinaus finanziell zu helfen.'

   Der Rechtsausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in seiner 6. Sitzung am 16. September 1987 sowie in seiner 14. Sitzung am 13. Januar 1988 beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurde sowohl der Antrag — Drucksache 11/143 — als auch eine ebenfalls von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte teilweise veränderte Fassung dieses Antrags abgelehnt und die vorstehende Entschließung angenommen.

2. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat folgende Begründung der Entschließung beschlossen:

   ‚Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 ist von den Nationalsozialisten von Anfang an als Mittel zur Durchsetzung ihrer Rassenpolitik angesehen worden. Es ist eindeutig mit dem Ziel erlassen worden, die Fortpflanzung „lebensunwerten Lebens" zu verhindern. Das Gesetz ist in seiner Ausgestaltung und Anwendung nationalsozialistisches Unrecht. Wenn auch die NSDAP auf die in der Wissenschaft international diskutierte Lehre der Eugenik, auf Vorarbeiten in Deutschland und in anderen Ländern und selbst auf gesetzliche Regelungen anderer Staaten zurückgreifen konnte, so sind doch die im Verhältnis zu anderen Staaten außerordentlich intensive Planung und die sehr hohe Zahl von Zwangssterilisierten eindeutig Äußerungen nationalsozialistischer Rassenpolitik. Das Gesetz war Unrecht.

   Da die Bundesrepublik Deutschland sich in der Kontinuität des Deutschen Reiches sieht, gibt es das Recht und die Verpflichtung zu prüfen, ob die jetzige Verfassungslage eine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden des Deutschen Bundestages bietet. Nach Artikel 123 Abs. 1 GG gilt das Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages

fort, „soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht". Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" ist nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Problematisch ist allerdings die Frage, ob der Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Fragen hat; das heißt, ob er überhaupt einen Beschluß zur Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes fassen kann. Nach der Verfassungslage (Artikel 74 GG) ist das wohl ausgeschlossen. Aufgrund dieser Verfassungslage ist das betroffene Gesetz in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich aufgehoben worden. Es muß ein anderer Weg gefunden werden zu sagen, daß dieses Gesetz Unrecht war und ist. Dem dient der Beschlußvorschlag.

Die Summierung laufender Leistungen erfordert den Verzicht auf die bisherige Entschädigungsobergrenze (5 000 DM).'

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat an ihrem Antrag — Drucksache 11/143 — festgehalten, da nur mit einer Nichtigkeitserklärung angemessen die moralische und juristische Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der hiernach ergangenen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht werden könne. Zudem hätte die Nichtigkeitserklärung rückwirkende Kraft und würde damit für die Vergangenheit sowohl dem Gesetz als auch den hierauf basierenden Entscheidungen die Grundlage entziehen. Diese rückwirkende Nichtigkeitserklärung sei auch erforderlich, um die einschränkungslose Entschädigungspflicht für die gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden der Zwangssterilisationen anzuerkennen. Die gegen eine Nichtigkeitserklärung erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände seien nicht stichhaltig. Um den verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit sie sich auf ein Fehlen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes beziehen, Rechnung zu tragen, hat die Fraktion DIE GRÜNEN ihren Antrag — Drucksache 11/143 — in einer unter Nummer 2 veränderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

Auch diese Fassung ist mehrheitlich abgelehnt worden. Nummer 2 dieser geänderten Fassung hat folgenden Wortlaut:

„2. Der Deutsche Bundestag erklärt:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und die gemäß diesem Gesetz ergangenen Beschlüsse stellen nationalsozialistisches Unrecht dar und sind moralisch und juristisch zu ächten. Soweit Bundesrecht berührt ist, werden die betroffenen rechtlichen Vorschriften für nichtig erklärt, soweit Landesrecht berührt ist, empfiehlt der Deutsche Bundestag den Bundesländern, ihrerseits die betroffenen Vorschriften für nichtig zu erklären.

Der Deutsche Bundestag versteht diese Erklärung als Verpflichtung gegenüber den 300 000 bis 400 000 Opfern der Zwangssterilisation.

Die gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden durch die Sterilisation werden als entschädigungspflichtig ohne Einschränkungen anerkannt.

Hiermit bekräftigt der Deutsche Bundestag auch seinen Willen, sich allen Ansätzen, erb- und rassehygienische Denktraditionen wiederaufzunehmen, zu widersetzen."

Bonn, den 22. Januar 1988

Klein (Dieburg) **Seesing**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333